

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für  
die Schmutzwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes "Fließtal" für  
das Jahr 2000  
(Schmutzwassergebührensatzung SWGS)  
vom 15.03.2000**

---

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
§ 1 Benutzungsgebühr	1
§ 2 Gebührenpflicht	2
§ 3 Maßstab für die Grundgebühr	2
§ 4 Maßstab für die Mengengebühr	3
§ 5 Gebührensätze für die Grundgebühr	3
§ 6 Gebührensätze für die Mengengebühr	4
§ 7 Fremdeinleiter	4
§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	4
§ 9 Anzeigepflicht und Änderung der Gebührenfestlegung	5
§ 10 Gebührenerhebung und Fälligkeit	5
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 12 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen	6
§ 13 Inkrafttreten	6
Anlage 1 zur Schmutzwassergebührensatzung: Einwohnergleichwerte	8
Anlage 2 zur Schmutzwassergebührensatzung: Grenzwerte	9

Auf der Grundlage der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 ( GVBL I Nr.22 vom 18.10.1993) , des §1 Abs. 2 und des § 6 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19.12 1991 (GVBL Nr.47, S685 vom 30.12.1991), in der Form des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsfürsorge im Land Brandenburg vom 07.04.1999, Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GVBL I Nr.6, S.90) i.V.m. den §§ 1,2,4,8 und 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg vom 15.06.1999 (GVBL I S.231), der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Fließtal" vom 14.06.1999, der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes "Fließtal" vom 06.10.1999 hat die Verbandversammlung des Zweckverbandes "Fließtal" in ihrer Sitzung vom 15.03.2000 folgende Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

§ 1  
Benutzungsgebühr

(1) Der Verband betreibt öffentliche Schmutzwasseranlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Satzungen.

(2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung werden vom Verband Benutzungsgebühren im Sinne des § 6 KAG erhoben, sofern nicht ein Entgelt auf der Grundlage privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Verträge erhoben wird.

- (3) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus
- einer Grundgebühr und
  - einer Mengengebühr.

## § 2 Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig nach dieser Satzung ist

- a) der Eigentümer des nach § 2 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung angeschlossenen Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- b) derjenige, der ohne Eigentümer zu sein, die tatsächliche Gewalt über das Grundstück in der Weise ausübt, daß er den Eigentümer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann,
- c) derjenige, der ohne Eigentümer zu sein, die Gebührenpflicht aufgrund dessen erlangt, daß der Eigentümer durch gesetzliche Bestimmungen gehindert ist, die Gebühr auf die Betriebskosten der Miete umzulegen.

(2) Die Festlegung des Gebührenpflichtigen erfolgt zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage.

(3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Gebührenpflichtige die Gebühr bis zum Tage des Wechsels, höchstens jedoch bis zum Ende des Monats nach dem Wechsel zu entrichten. Für die Gebühr diesen Monats haftet neben dem bisherigen Gebührenpflichtigen auch der neue Gebührenpflichtige. Beide sind verpflichtet, den Wechsel dem Verband anzuzeigen.

## § 3 Maßstab für die Grundgebühr

(1) Für die Inanspruchnahme der Betriebsbereitschaft der Abwasseranlagen des Zweckverbandes wird eine Grundgebühr je Grundstücksanschluß erhoben Diese ist unabhängig von der tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermenge zu entrichten und dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Schmutzwasserbeseitigung.

## § 4 Maßstab für die Mengengebühr

(1) Die Mengengebühr wird nach Maßgabe der folgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der öffentlichen Schmutzwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungseinrichtungen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 6 ausge-

geschlossen ist. Die Absetzung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres an den Verband zu richten. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dazu hat er auf seine Kosten eine entsprechende geeichte Meßvorrichtung einbauen und durch eine für die Wasserversorgungsanlagen zugelassene Installationsfirma abnehmen zu lassen und ein Abrechnungsentgelt zu entrichten, das mit der Wasserabrechnung erhoben wird.

(3) Die zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Der Gebührenpflichtige hat für das Vorhandensein eines Wasserzählers Sorge zu tragen.

(4) Die zugeführten Wassermengen sind durch den Verband zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(5) Bei einer Verbrauchsschätzung wird die Wassermenge des letzten vergleichbaren Ablese- bzw. Abrechnungszeitraumes zugrunde gelegt. Steht ein solcher nicht zur Verfügung, wird der bei der letzten Ablesung festgestellte Verbrauch auf ein Jahresergebnis hochgerechnet, sofern der abgelesene Verbrauchszeitraum mindestens sechs Monate umfaßt. Ist auch das nicht möglich, wird der Verbrauch nach der Anzahl der ständig im Haus lebenden Personen festgesetzt, wobei von einem Durchschnittsverbrauch von 30 cbm je Person im Jahr auszugehen ist. Der Tagessatz für diese Menge beträgt 82,2 l/Tag.

Muß für Wochenendgrundstücke der Verbrauch geschätzt werden, ist ein pauschaler Jahresverbrauch von 15 cbm anzusetzen, der einem pauschalen Tagessatz von 41 l/Tag entspricht.

(6) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen:

- a) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- b) das für Schwimmbecken verwendete Wasser, wenn diese an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen sind.

(7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup>/a (pauschaler Tagessatz 41 l/Tag) als abzugsfähig im Sinne Absatz 2. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

(8) Bei zentraler Einleitung von Abwässern durch Nichtverbandsmitglieder in Verbandsanlagen wird die gemessene Menge der Abwässer am Einleitpunkt als Maßstab gewählt.

## § 5

### Gebührensätze für die Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird je Grundstücksanschluß für ein Wohn- bzw. Erholungsgrundstück gestaffelt nach der abwasserrelevanten Nutzung wie folgt erhoben:

1 WE oder 1 Wochenendhaus	= 25,00 DM/Monat
2 WE	= 35,00 DM/Monat
3 und 4 WE	= 45,00 DM/Monat
5 und 6 WE	= 55,00 DM/Monat
7 und 8 WE	= 65,00 DM/Monat

mehr als 8 WE

= 75,00 DM/Monat

- (2) Für einen Grundstücksanschluß bei gewerblich oder anders als zu Wohn- bzw. Erholungszwecken genutzten Grundstücken wird die Grundgebühr gestaffelt nach der abwasserrelevanten Nutzung über Einwohnergleichwerte (EWgl) erhoben:

1 - 5 EWgl	55,00 DM pro EWgl monatlich
6 - 10 EWgl	50,00 DM pro EWgl monatlich
11 - 15 EWgl	45,00 DM pro EWgl monatlich
16 - 20 EWgl	40,00 DM pro EWgl monatlich
21 - 30 EWgl	35,00 DM pro EWgl monatlich
> 30 EWgl	30,00 DM pro EWgl monatlich

Die Einwohnergleichwerte ermitteln sich aus Anlage 1 dieser Satzung.

- (3) Sind an einen Grundstücksanschluß Wohnungen und Gewerbe angeschlossen (gemischte Nutzung), so erfolgt die Erhebung der Grundgebühr anteilig nach den Absätzen 1 und 2. Der Anteil der Nutzung ermittelt sich aus dem Anteil der Geschoßflächen für die jeweilige Nutzung. Der so ermittelte Betrag wird auf volle DM abgerundet.

- (4) Ist an einen Grundstücksanschluß eine Kleingartenanlage angeschlossen, deren Baulichkeiten dazu geeignet sind, daß Schmutzwasser anfallen kann, so beträgt die Grundgebühr
- |                                |                    |
|--------------------------------|--------------------|
| für Gemeinschaftseinrichtungen | 55,00 DM monatlich |
| je angeschlossene Parzelle     | 2,00 DM monatlich  |

- (5) Die Monatsgebührensätze nach den Absätzen 1, 2 und 4 werden bei der Gebührenerhebung wie folgt auf Tagessätze umgerechnet:

$$\text{Gebührensatz} \times 12 / 365$$

- (6) Im Falle der Erhebung einer Mehrwertsteuer wird diese auf die Grundgebühr vom Zeitpunkt der Erhebung an aufgeschlagen.

## § 6

### Gebührensätze für die Mengengebühr

- (1) Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt für Gebührenpflichtige 6,30 DM/m<sup>3</sup>.

- (2) Werden stark verschmutzte Abwässer eingeleitet, so erhöht sich der Satz für die Mengengebühr um den Betrag, der zusätzlich für solche Abwässer von der Kläranlage erhoben wird.

Dieser Zuschlag beträgt z. Zt. 3,77 DM/m<sup>3</sup>.

Als stark verschmutzt gelten die Abwässer, die über den Grenzwerten der Kläranlage liegen. Diese sind in Anlage 2 zusammengestellt. Die Meßverfahren zur Feststellung der Verschmutzungswerte, die Zahl der Messungen und der Zeitraum, in dem die Messungen vorgenommen werden, sind ebenfalls Anlage 2 zu entnehmen.

Die Haftung für evtl. Schäden am Kanalnetz durch stark verschmutzte Abwässer bleibt von diesem Zuschlag unberührt.

- (3) Im Falle der Erhebung einer Mehrwertsteuer wird diese auf die Mengengebühr bzw. den Verschmutzungszuschlag vom Zeitpunkt der Erhebung an aufgeschlagen.

## § 7 Fremdeinleiter

- (1) Fremdeinleiter, die nicht zum Verbandsgebiet gehören und ihre Schmutzwässer über die Verbandsanlagen zu einer Kläranlage ableiten, entrichten an den Verband ein Überleitungsentgelt auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Abwasserabnahmeverträge.
- (2) Näheres ist in den jeweiligen Abwasserabnahmeverträgen zu regeln.

## § 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Vorhaltung der betriebsbereiten Schmutzwasseranlage (Grundgebühr) beginnt einen Monat nach öffentlicher Bekanntgabe der nutzungsfähigen Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation, durch die das Grundstück einen Kanalanschluß erhält. Die Gebührenpflicht entsteht nicht für Grundstücke, die noch nicht an das Kanalnetz angeschlossen sind, d.h. auch für unbebaute Grundstücke, für die eine Befreiung vom Anschlusszwang angeordnet wurde.
- (2) Die Gebührenpflicht (Grund- und Mengengebühr) für die Einleitung von Schmutzwasser beginnt mit dem Tag, an dem die öffentliche Schmutzwasseranlage in Anspruch genommen wird. Voraussetzung dafür sind
  - die betriebsfertige Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, einschließlich der Übergabe des Grundstücksanschlusses an den Eigentümer und
  - die betriebsfertige Herstellung des Anschlusses auf dem Grundstück, in der Regel spätestens 4 Wochen nach Übergabe des Grundstücksanschlusses.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach dem durch Wasserzähler ermittelten Mengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Einleitung von Schmutzwasser (Mengengebühr) endet mit dem Tag nach dem Wegfall des Anschlusses auf dem Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Vorhaltung der betriebsbereiten Schmutzwasseranlage (Grundgebühr) endet mit dem Tag nach Wegfall der öffentlichen Grundstücksanschlußleitung.

## § 9 Anzeigespflicht und Änderung der Gebührenfestlegung

- (1) Der Gebührenpflichtige hat dem Verband alle Änderungen und Umstände, die für die Gebührenrechnung maßgebend sind, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Nichterfassung bzw. nicht angezeigte Änderungen befreien nicht von der Gebührenpflicht.
- (3) Veränderungen bezüglich der Grundstücksnutzung, die im Laufe des Veranlagungsjahres eintreten und zu einer Gebührenverringerung führen, werden nur auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen berücksichtigt. Das gleiche gilt bei Veränderungen bezüglich der zugrundegelegten Schmutzwassermengen.
- (4) Veränderungen bezüglich der zugrundegelegten Schmutzwassermengen, die im Laufe des Ver-

analogungsjahres eintreten und zu einer Gebührenerhöhung führen, werden bei der Festsetzung von Abschlägen nur berücksichtigt, wenn sich die festgesetzte Schmutzwasserjahresgebühr dadurch um mehr als 20 v. H. erhöht.

(5) Veränderungen der Grundstücksnutzung, die zu einer Gebührenverringerung führen, werden mit dem Tag nach Änderungsbeginn berücksichtigt.

## § 10

### Gebührenerhebung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebührenschuld dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Der Bescheid kann auch die Aufforderung zur Zahlung anderer Abgaben enthalten. Bei Wohnungs- oder Teileigentum können die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekanntgegeben werden.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Abschläge zu leisten. Diese werden regelmäßig in fünf Raten pro Erhebungszeitraum, dh. zweimonatlich mit einem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Mit der 6.Rate erfolgt die jährliche Schlußrechnung.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, können die Abschläge abweichend von Absatz 3 durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt werden.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des §15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige Angaben macht über

- a) die nach § 4 Abs. 3 absetzbaren, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen,
- b) die aus der privaten Wasserversorgungsanlage oder sonstigen Entnahmestellen bezogenen Wassermengen,
- c) die Nutzung des angeschlossenen Grundstückes.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer Auskünfte, zu denen er nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung verpflichtet ist, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Deutsche Mark geahndet werden.

## § 12

### Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung richten sich nach den

Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.

Birkenwerder, den 20.03.2000

gez. Dr. Zuhrt  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Birkenwerder, den 20.03.2000

gez. Brömel  
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur SWGS des ZV "Fließtal" vom 15.02.2000

### Einwohnergleichwerte Ewgl

Unternehmen, Institution	Grundl.	Bemessung (Anz.)	Ewgl.
Industrie	Besch.	4	1
Handwerksbetriebe	Besch.	6	1
Gewerbe sonst.	Besch.	6	1
Handel	Besch.	6	1
Großhandelsunternehmen	Besch.	4	1
freiberufl.Untern.	Besch.	6	1
Steuerberatungsinst.	Besch.	6	1
Planungs-, Ing.-Büro	Besch.	6	1
Versicher.,Krankenk.	Besch.	5	1
Geldinstitute	Besch.	5	1
Post	Besch.	5	1
Verkehrsuntern.	Besch.	5	1
Verwaltung	Besch.	6	1
Sonstige	Besch.	5	1
landwirtsch.Untern.	Besch.	6	1
Tierpensionen	Anz.		2
Touristikunternehmen	Anz.		2
Schankwirtsch.,Eisd.	Besch.	3	1
Speisewirtsch.	Besch.	3	1
Imbißstuben, -stände	Besch.	3	1
Restaurants	Besch.	3	1
Hotels o. Restaur.	Betten	5	1
Fremdenzimmer	Betten	5	1
sonst.Beherberg.untern.	Betten	5	1
Ferienwohnungen	Betten	2	1
Schulen, Kitas	Kinder	20	1
Horte	Kinder	20	1
Krankenh.,Sanatorien	Betten	4	1
Alten-,Kinder-,Jugend-,	Betten	4	1
Entbindungsheime	Betten	4	1
Kinder-,Jugendtagesh.	Betten	4	1
Studentenheime	Betten	4	1
Kasernen	Betten	2	1
Arztpraxen	Besch.	3	1
Physioth.	Besch.	3	1
Turn-, Sporthallen	Nutzer <sup>1)</sup>	20	1
Versammlungsräume	Anz.		1
Jugend-,Seniorenclub	Anz.		1
Bürger-,Dorfgem.häuser	Anz.		1
Bibliotheken	Anz.		1
Kirchen	Anz.		1
Friedhöfe	Anz.		2
Schwimmbäder	Nutzer <sup>1)</sup>	20	1
Saunen	Nutzer <sup>1)</sup>	20	1
Fitneßzentren	Nutzer <sup>1)</sup>	20	1
Fahrschulen	Anz.		1
Tanz-Musikschulen	Anz.		1

1) mittlere Auslastung pro Tag



### Grenzwerte für die Schmutzwasserbeschaffenheit

Schmutzwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die aufgelisteten Werte nicht überschritten werden.

Inhaltsstoffe mit Grenzwerten und Normen, (Analysen- und Meßverfahren)

Inhaltsstoff / Kenngröße	Grenzwert	Bezeichnung	enthalten in Norm
• Temperatur	< 35,0 °C	Verfahren DIN 38404-C4	DIN 38404 Teil 4
• ph-Wert	6,0-9,5	Verfahren DIN 38404-C5	DIN 38404 Teil 5
• absetzbare Stoffe (nach 15 min abfiltrierbarer Absetzzeit)	< 1,5 ml/l	Verfahren DIN 38409-H9	DIN 38409 Teil 9
• abfiltrierbare Stoffe	< 500 mg/l	Verfahren DIN 38409-H2	DIN 38409 Teil 2
• Chem. Sauerstoffbedarf (CSB) homog.	< 900 mg/l	Verfahren DIN 38409-H41	DIN 38409 Teil 41
• Totale organische Kohlenstoffe (Total Organic Carbon -TOC)	< 400 mg/l	Verfahren DIN 38409-H3	DIN 38409 Teil 3
• Ammonium-N.	< 30 mg/l	Verfahren DIN 38406-E5	DIN 38406 Teil 5
• Stickstoff gesamt	< 50 mg/l	Verfahren DIN 38409-H27	DIN 38409 Teil 27
• Phosphor gesamt	< 10 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
		Verfahren DIN EN 1189	DIN EN 1180
• Chlorid	< 400 mg/l	Verfahren DIN 38405-D1	DIN 38405 Teil 1
• Sulfat	< 300 mg/l	Verfahren DIN 38405-D5	DIN 38405 Teil
• Sulfid	< 0,2 mg/l	Verfahren DIN 38405-D26	DIN 38405 Teil 26
• Arsen	< 0,05 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 11969	DIN EN ISO 11969
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Blei	< 0,2 mg/l	Verfahren DIN 38406-E6	DIN 38406 Teil 6
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Cadmium	< 0,005 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 5961	DIN EN ISO 5961
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Chrom gesamt	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN EN 1233	DIN EN 1233
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Kupfer	< 0,5 mg/l	Verfahren DIN 38406-E7	DIN 38406 Teil 7
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Nickel	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN 38406-E11	DIN 38406 Teil 11
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Quecksilber (Kontrolle mit Hybrids)	< 0,005 mg/l	Verfahren DIN EN 1483-E12	DIN EN 1483
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Zink	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN 38409-H1	DIN 38409 Teil 1
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Eisen	< 5,0 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Mangan	< 1,0 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Silber	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
• Arsen	< 0,05 mg/l	Verfahren DIN 38406 E22	DIN 38406 Teil 22
• AOX	< 0,5 mg/l	Verfahren DIN EN 1485-H14	DIN EN 1485
• (LHKW Summe)	< 0,25 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 10301-F4	DIN EN ISO 10301
• Phenolindex ohne dest. Teil 16	< 1,0 mg/l	Verfahren DIN 38409-H16	DIN 38409
• Tierische und pflanzl. Fette	< 25 mg/l	Verfahren DIN 38409-H17	DIN 38409 Teil 17
• Kohlenwasserstoffe - (Mineralöle u.a.) MKW	< 10 mg/l	Verfahren DIN 38409-H18	DIN 38409 Teil 18
- extrahierb. Stoffe (direkt abscheidbar)	< 130 mg/l	Verfahren DIN 38409-H19	DIN 38409 Teil 19
• Tenside bei Regenwasser 30° C	< 10 mg/l	Verfahren DIN 38409-H23	DIN 38409 Teil 23